

Bürgergemeinde Bönigen

101.1

Organisationsreglement (OgR)

vom 24. November 2017, in Kraft ab 1. Januar 2018



Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
Rechte	3
Befugnisse	5
BURGERRAT	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
ANGESTELLTE	9
VERANTWORTLICHKEIT	9
VERFAHREN DER BÜRGERVERSAMMLUNG	9
ABSTIMMUNGEN	10
WAHLEN	11
PROTOKOLLE	13
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
AUFLAGEZEUGNIS	14
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM BÜRGERGEMEINDE BÖNIGEN	16
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR BÜRGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	17
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN	18
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN	20

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindeggesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan,
- d) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal,
- e) nichtständige Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung¹ zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung² zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4¹ Stimmberechtigt ist, wer

- in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist
- in der Schweiz Wohnsitz hat und
- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Bönigen besitzt.

² Auswärts wohnhafte Bürgerinnen und Bürger haben sich zur Ausübung ihres Stimmrechts in das Verzeichnis der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger eintragen zu lassen.

¹ Bis zur Einführung von HRM2: Rechnung.

² Bis zur Einführung von HRM2: den Voranschlag der Laufenden Rechnung

Information	Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 6 ¹ Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Initiative	Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 10 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 11 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 43 ff).

Petition

Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person);
- b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates;
- c) das Rechnungsprüfungsorgan.

Sachgeschäfte

Art. 14 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung³,
- c) die Jahresrechnung⁴,
- d) soweit CHF 30'000.- übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
- e) Einbürgerungen,
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Burgergemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder den Zusammenschluss von Burgergemeinden.

³ Bis zur Einführung von HRM2: den Voranschlag der Laufenden Rechnung.

⁴ Bis zur Einführung von HRM2: die Rechnung.

Wiederkehrende Ausgaben	Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	Art. 16 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.
b) zu gebundenen Ausgaben	⁴ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat. ⁵ Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.
Sorgfaltspflicht	Art. 17 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Burgergemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Burgergemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Burgergemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
Burgerrat	
Burgerrat	Art. 18 ¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. ³ Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Amtszeitbeschränkung	Art. 19 ¹ Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten gilt keine Amtszeitbeschränkung. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Befugnisse	<p>Art. 20 ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Bürgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p>
Organisation	<p>Art. 21 Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p>
Unterschrift	<p>Art. 22 ¹ Die Bürgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Burgerverwalterin bzw. des Burgerverwalters.</p> <p>² Ist die Präsidentin/der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein Burgerratsmitglied. Ist die Burgerverwalterin/der Burgerverwalter verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied.</p> <p>³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Bürgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Burgerverwalterin bzw. des Burgerverwalters. Ist die Burgerverwalterin bzw. der Burgerverwalter verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied.</p> <p>⁴ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nicht ständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 23 Die Burgerverwalterin bzw. der Burgerverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- das zuständige Burgerratsmitglied oder die zuständige Burgerverwalterin bzw. der Burgerverwalter sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und- der/die Burgerpräsident/-in, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter /in, die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	<p>Art. 24 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 25 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 26 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle an-</p>

wesenden Mitglieder einverstanden sind.

- Verfahren und Ausstand **Art. 27** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.
² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig nach Vorgabe von Art. 47 Gemeindegesetz.
³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
- Protokoll **Art. 28** ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.
² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 59.
³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungsorgan

- Rechnungsprüfungsorgan **Art. 29** ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe, verwaltungsunabhängige privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle durchgeführt.
² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.
³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 30** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
² Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.
³ In seiner Funktion als Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen verfügt das Rechnungsprüfungsorgan über Ausgabenbefugnisse im Mandatsrahmen und darüber hinaus bis zu einem Betrag von CHF 500.00 pro Jahr.

Nichtständige Kommissionen

- Einsetzung **Art. 31** ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Angestellte

- Angestellte **Art. 32** ¹ Der Burgerrat schliesst mit Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
- ² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

- a) Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 33** ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- b) Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit ³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

- Einberufung **Art. 34** ¹ Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung gemäss den kantonalen Vorschriften bekannt.
- ² Ersucht eine auswärtige stimmberechtigte Person darum, teilt ihr die Burgerverwalterin oder der Burgerverwalter Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung jeweils schriftlich mit.
- Traktanden **Art. 35** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- ² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.
- Allgemeines **Art. 36** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
- ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
- Fehler **Art. 37** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung	<p>Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 39 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 40 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 41 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 42 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.
Abstimmungen	
Abstimmungen	<p>Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und

- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren	<p>Art. 44 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?»
Gruppensieger	<p>Art. 45 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A?» - «Wer ist für Antrag B?» Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).</p> <p>³ Die Burgerverwalterin oder der Burgerverwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 46 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 47 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>
Wahlen	
Wählbarkeit	<p>Art. 48 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.</p>
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<p>Art. 49 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p>

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepaare und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Burgerrates
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.

Ausscheidungsregeln

Art. 50 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 49 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 51

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Burgerverwalterin der dem Burgerverwalter.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sowie die Burgerverwalterin oder der Burgerverwalter
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel	Art. 53 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 54 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Burgerverwalterin oder der Burgerverwalter streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	Art. 55 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	Art. 56 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	Art. 57 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 58 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll	Art. 59 Das Protokoll enthält: <ul style="list-style-type: none">– Ort und Datum der Versammlung,– Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Burgerverwalterin oder des Burgerverwalters,– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,– Reihenfolge der Traktanden,– Anträge,– angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,– Beschlüsse und Wahlergebnisse,
-----------	---

- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

Art. 60¹ Die Burgerverwalterin oder der Burgerverwalter legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 61¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 25. August 2006 auf.

Die Versammlung vom 24. November 2017 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Burgerverwalter:

Sig Heinz Seiler

Sig. Peter Michel

Auflagezeugnis

Der Burgerverwalter hat dieses Reglement vom 19. Oktober bis 24. November 2017 im Forsthaus, Rüti 14 (Verwaltungssitz) öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 19. Oktober und 24. November 2017 bekannt.

Bönigen, 24. November 2017

Der Burgerverwalter:

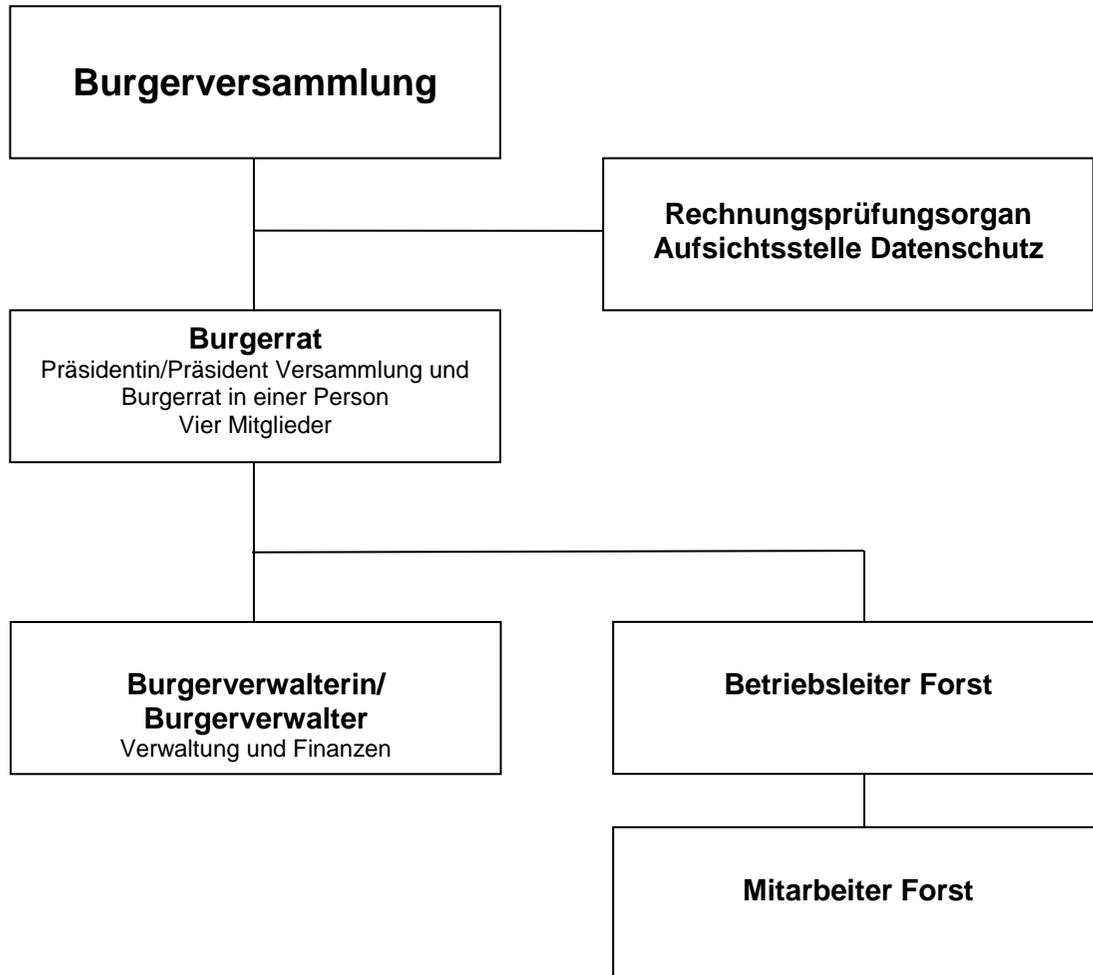
Sig. Peter Michel

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 22. Jan. 2018.

Sig. Monique Schürch, Fürsprecherin

Beilage 1: Organigramm der Bürgergemeinde Bönigen



Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.14)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.sta.be.ch/belex/d/bsg_search.asp?lang=d

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: CHF 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: «Wollt Ihr die Ausgabe von CHF 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses annehmen?»

Antwort der Stimmberechtigten: «Ja» oder «Nein»

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: «Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.»
«Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.»

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine «Ja-/Nein»-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: «Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?»

Antwort der Stimmberechtigten: «Ja» oder «Nein»

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Bürgerhauses

Burgerratsvorlage: – Standort A

- Flachdach
 - Kein Keller
- Anträge aus der Versammlung:
1. Standort B
 2. Eternitbedachung
 3. Keller
 4. Satteldach
 5. Ziegelbedachung
 6. Standort C
- Vorgehen:
1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
 - a) Standorte A, B, C
 - b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
 - c) Flachdach, Satteldach
 - d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).
 2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
 - a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
 - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
 - c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
 - d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
 3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: «Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Flachdach und Keller projektieren lassen?»

Antwort der Stimmberechtigten: «Ja» oder «Nein»

Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis CHF 20'000.--
Versammlung	über CHF 20'000.--

Beispiel 1

Das Budget⁵ enthält im Konto «Unterhalt Liegenschaften» der Erfolgsrechnung CHF 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget⁵ beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von CHF 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von CHF 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von CHF 8'000'000.-- für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.

⁵ Bis zur Einführung von HRM2: Der Voranschlag der Laufenden Rechnung.